

Bericht des Gemeinderates an die Gemeindekommission zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung

Einführung des Reglements über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Ausgangslage

Wer in einem Alters- und Pflegeheim (APH) lebt, bezieht Leistungen in der Pflege, in der Betreuung und in der Hotellerie. Die Kosten dieser Leistungen werden nicht alle aus derselben Kasse finanziert, es gibt vielmehr verschiedene Kostenträger.

Gesetzlich geregelt war bis anhin einzig die Finanzierung der Pflegeleistungen. Massgebend sind dafür die sogenannten *Pflegenormkosten* (Gesamtkosten der Pflege, abgestuft nach Pflegestufen), die von den Bewohnenden, von den Krankenversicherern und der öffentlichen Hand bis zur vollen Deckung übernommen werden. Konkret übernehmen die Krankenversicherer einen vom Bund festgelegten Beitrag, derjenige der Bewohnenden ist auf maximal CHF 21.60 pro Tag begrenzt. Beide Beiträge sind seit 2011 unverändert. Die Differenz zwischen den Pflegenormkosten und dem Beitrag der Krankenversicherer sowie den Bewohnenden trägt die Gemeinde (die sogenannten Restkosten).

Leistungen für Betreuung und Hotellerie in einem APH unterlagen bis vor kurzem keiner gesetzlichen Regelung. Die Bewohnenden bezahlten je nach finanzieller Situation diese Leistungen gemäss der Tarifordnung des jeweiligen APH selber, oder sie wurden mit bedarfsgerechten Ergänzungsleistungen durch die öffentliche Hand finanziert. Als einziger Kanton in der Schweiz gab es im Kanton Basel-Landschaft bei den Ergänzungsleistungen keine Obergrenze, die Gemeinden mussten ihren Anteil an den Kosten der APH für Betreuung und Hotellerie unbegrenzt bezahlen.

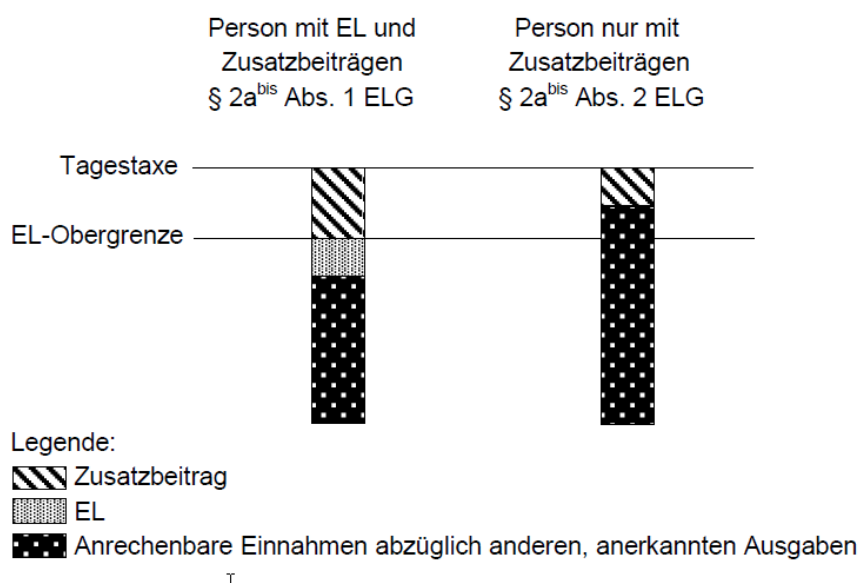
Ergänzungsleistungs-Obergrenze (EL-Obergrenze) und Zusatzbeiträge

Am 15. Juni 2017 verabschiedete der Landrat eine Revision des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) und schaffte damit die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer EL-

Obergrenze. Der Regierungsrat legte daraufhin in der Ergänzungsleistungsverordnung (ELV) die EL-Obergrenze bei 170 CHF fest. Die EL-Obergrenze wird aber gestaffelt eingeführt:

- 2018: 200 CHF
- 2019: 190 CHF
- 2020: 180 CHF
- ab 2021: 170 CHF

Die Einführung der EL-Obergrenze führt je nach Kosten und vorhandenem Einkommen zu einer Finanzierungslücke (vgl. nachstehende Abbildung). Die Gemeinden werden mit der Gesetzesänderung verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern diese Finanzierungslücke mit sogenannten Zusatzbeiträgen auszugleichen.



Der Grund für die Staffelung der EL-Obergrenze ist der Folgende: Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer sind die durch alle Gemeinden solidarisch finanzierten Ergänzungsleistungen, und desto höher sind die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge. Die stufenweise Herabsetzung der EL-Obergrenze ermöglicht es den Gemeinden also einerseits, sich sukzessive auf die steigenden Kosten einzurichten. Andererseits haben die APH Zeit, von den Gemeinden allenfalls angestrebte Kostensenkungen umzusetzen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d.h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung. Im Weiteren können die Gemeinden in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Rückforderung der Zusatzbeiträge vorsehen.

Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil wollen eine gemeinsame Versorgungsregion gemäss § 4 des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) bilden. Das bedeutet, dass sie innerhalb ihrer Region unter anderem den Bedarf nach APH-Plätzen koordinieren. Da der Aufenthalt in einem APH naturgemäss äusserst eng mit der Frage nach dessen Finanzierung verknüpft ist, erscheint es sinnvoll, dass die Gemeinden gleichlautende Reglemente erlassen. Dies vereinfacht die Handhabung für die betroffenen APH, aber auch für eine gemeinsame Informations- und Beratungsstelle, die dereinst möglicherweise die Gesuche um Zusatzbeiträge bearbeitet.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Oberwil und Therwil haben deshalb ein gleichlautendes Reglement erarbeitet, welches sie ihren Gemeinden gleichzeitig zur Genehmigung vorlegen. Die Gemeinde Ettingen hatte bereits Ende 2017 ein Reglement verabschiedet, das sich indes nur in wenigen Punkten unterscheidet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz zu genehmigen.

Therwil, 17. April 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Reto Wolf

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Eduard Löw